

HAUPTSATZUNG DES LAHN-DILL-KREISES

vom 6. November 1989

Stand: 13. Änderungssatzung vom 12. Mai 2026

Auf Grund des § 5 a der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 6. November 1989 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Sitz der Kreisverwaltung

Sitz der Kreisverwaltung des Lahn-Dill-Kreises ist die Stadt Wetzlar. In der Stadt Dillenburg wird eine Verwaltungsstelle unterhalten.

§ 2

Vorsitz im Kreistag

Die Mitglieder des Kreistages wählen aus ihrer Mitte die/den Kreistagsvorsitzende/n und 3 Vertreter(innen).

§ 3

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Vorsitzenden des Kreistages, ihren/seinen Vertretern und den Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionsvorsitzenden können sich vertreten lassen.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die/den Vorsitzende/n des Kreistages bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Fragen der Geschäftsordnung und die Terminplanung des Parlamentes herbeizuführen.

§ 4

Ausschüsse des Kreistages

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Kreistag unter Beachtung des § 33 HKO Ausschüsse. Er bestimmt die Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung.

§ 5

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin als Vorsitzende/n, dem/der Hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten, einem/einer weiteren Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten sowie 15 Ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

...

§ 6

Entschädigung

Die Regelung der gemäß § 18 Abs. 1 HKO i.V. m. § 27 HGO zu zahlenden Aufwandsentschädigung sowie des Ersatzes von Verdienstausfall und Fahrkosten erfolgt durch eine besondere Satzung.

§ 7

Ehrungen

- (1) Personen, die mindestens 20 Jahre ein Amt als Landrat/Landrätin, haupt- oder ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r oder ein Mandat als Kreistagsabgeordnete/r ausgeübt haben, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden. Den genannten Funktionen steht eine Mitgliedschaft im Magistrat bzw. in der Stadtverordnetenversammlung der ehemaligen Stadt Lahn gleich.
- (2) Die Ehrenbezeichnungen lauten: Ehrenlandrat/-landrätin, Ehrenkreisbeigeordnete/r und Ehrenkreistagsabgeordnete/r.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch den Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses.
- (4) Sonstige Ehrungen werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Lahn-Dill-Kreises erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite „www.lahn-dill-kreis.de/bekanntmachungen“.
- (2) Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem sie auf der Internetseite nach Abs. 1 bereitgestellt wurde.
Die Bekanntmachung ist für die Dauer von mindestens einem Monat auf der Internetseite verfügbar zu halten.
- (3) Der vollständige Text der Bekanntmachung kann an mindestens 10 Arbeitstagen während der allgemeinen Dienststunden im Gebäude der Verwaltung des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, sowie im Gebäude der Verwaltungsstelle Dillenburg, Wilhelmstraße 16-20, eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung sind entsprechende Ausdrucke zu fertigen.
- (4) Sollte die Internetveröffentlichung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Lahn-Dill-Kreises am Hauptsitz der Verwaltung in Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51.
- (5) Abweichende bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.“

§ 9

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft des Lahn-Dill-Kreises wird gem. § 92 Abs. 3 Satz 2 HGO i. V. m. § 52 HKO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung (Urfassung)	vom	06.11.1989
	veröffentlicht am	08.11.1989
	in Kraft getreten am	09.11.1989
1. Änderungssatzung	vom	21.04.1997
	veröffentlicht am	06.05.1997
	in Kraft getreten am	07.05.1997
2. Änderungssatzung	vom	23.04.2001
	veröffentlicht am	12.05.2001
	in Kraft getreten am	13.05.2001

3. Änderungssatzung	vom	24.06.2002
	veröffentlicht am	28.06.2002
	in Kraft getreten am	29.06.2002
4. Änderungssatzung	vom	13.10.2003
	veröffentlicht am	29.09.2004
	in Kraft getreten am	01.04.2006 ¹⁾
5. Änderungssatzung	vom	26.09.2005
	veröffentlicht am	27.10.2005
	in Kraft getreten am	28.10.2005
6. Änderungssatzung	vom	12.06.2006
	veröffentlicht am	21.06.2006
	in Kraft getreten am	22.06.2006
7. Änderungssatzung	vom	09.05.2011
	veröffentlicht am	20.05.2011
	in Kraft getreten am	21.05.2011
8. Änderungssatzung	vom	08.06.2011
	veröffentlicht am	11.06.2011
	in Kraft getreten am	12.06.2011
9. Änderungssatzung	vom	05.11.2012
	veröffentlicht am	21.11.2012
	in Kraft getreten am	22.11.2012

10. Änderungssatzung	vom	10.05.2016
	veröffentlicht am	13.05.2016
	in Kraft getreten am	14.05.2016
11. Änderungssatzung	vom	10.05.2021
	veröffentlicht am	22.05.2021
	in Kraft getreten am	23.05.2021
12. Änderungssatzung	vom	04.07.2025
	veröffentlicht am	12.07.2025
	in Kraft getreten am	13.07.2025
13. Änderungssatzung	vom	12.05.2026
	veröffentlicht am	28.05.2026
	in Kraft getreten am	29.05.2026